

Der Beitrag der Rechtsanwaltschaft zur Festigung der Rechtssicherheit

HANS-JOACHIM HEUSINGER,

Stellvertreter, des Vorsitzenden des Ministerrates und Minister der Justiz

Die Wahlen der Vorstände und der Revisionskommissionen durch die Mitgliederversammlungen der Rechtsanwaltskollegien, die in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. November 1986 in allen Bezirken der DDR stattfanden, sind ein überzeugender Beweis für die Lebendigkeit der sozialistischen Demokratie in der Rechtsanwaltschaft der DDR. Die Wahlen standen ganz im Zeichen der Umsetzung der Beschlüsse des XI. Parteitages der SED. Sie gaben zugleich Anlaß, Bilanz über das in den vergangenen fünf Jahren Erreichte zu ziehen, um so mehr, als zu Beginn dieses Zeitraums die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen für die Arbeit der Rechtsanwälte — das Gesetz über die Rechtsanwaltskollegien und das Musterstatut vom 17. Dezember 1980 sowie die neue Rechtsanwaltsgebührenordnung vom 1. Februar 1982 — in Kraft gesetzt wurden.

Die Vorstände und die Revisionskommissionen legten Rechenschaft über die in der vorangegangenen Wahlperiode geleistete Arbeit und orientierten auf die künftig zu lösenden Aufgaben. In lebhaften Diskussionen wurden die Berichte der gewählten Organe kritisch eingeschätzt und konstruktive Vorschläge zur noch besseren Erfüllung der Aufgaben der Anwaltschaft unterbreitet. Die Mitgliederversammlungen wählten die fähigsten Rechtsanwälte aus ihren Reihen in den Vorstand und in die Revisionskommission; damit ist kadermäßig gesichert, daß die vor den Kollegien stehenden Aufgaben erfolgreich verwirklicht werden können. In allen Wahlversammlungen nahmen die Mitgliederversammlungen Arbeitsentscheidungen an, die konkrete Aufgaben zur Umsetzung der Beschlüsse des XI. Parteitages der SED in den Rechtsanwaltskollegien enthalten.

Entwicklung der Kollegien der Rechtsanwälte — eine positive Bilanz

Wenn wir heute feststellen können, daß die Rechtsanwaltschaft in der DDR einen bedeutenden Beitrag zum hohen Stand der Rechtssicherheit in unserer Republik geleistet hat, und sie in das Lob, das der XI. Parteitag der SED den Justizorganen für ihr Wirken zur Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit gezollt hat¹, einbeziehen, dann ist dies auf die verantwortungsbewußte Arbeit der Rechtsanwaltskollegien zurückzuführen. Die Organisation der Anwaltschaft in Kollegien hat sich in hohem Maße bewährt und ist mitbestimmend für die qualifizierte und engagierte Arbeit, die die Rechtsanwälte heute in der DDR leisten.

Um den Fortschritt zu verdeutlichen, der sich in der Rechtsanwaltschaft seit der Gründung der DDR vollzogen hat, sei an eine Rede erinnert, die der damalige Justizminister des Landes Thüringen im Jahre 1950 gehalten hat. Ausgehend davon, daß sich die gesellschaftlichen Grundlagen der anwaltlichen Tätigkeit grundlegend geändert hatten, forderte er auch einen grundlegenden Wandel in der Arbeitsweise der Anwälte selbst: Ihre Arbeitsweise müsse ihrer Stellung als gesellschaftliches Organ der Rechtspflege gerecht werden. Er betonte: „Bei der Unsicherheit der wirtschaftlichen Stellung der Rechtsanwälte besonders im Alter oder bei Krankheit und bei der Unmöglichkeit, die wirtschaftliche Grundlage für die Familie ausreichend sicherzustellen, erscheint mir der Gedanke des Zusammenschlusses der Anwaltschaft auf genossenschaftlicher Grundlage für erwägenswert, ich möchte sagen, für notwendig.“²

Diese Forderung wurde bereits in einer Arbeit aus den 20er Jahren erhoben. Dort findet sich schon die richtige These, daß der genossenschaftliche Zusammenschluß die anwaltliche Initiative nicht beseitige, sondern dieser erst ihre Daseinsberechtigung schaffe. Der genossenschaftliche Zusammenschluß verlange keine geistigen Opfer von der geistigen

Prominenz, sondern lediglich geschäftliche Opfer von der geschäftlichen Prominenz.³

Es ist eine durchaus bedeutende historische Leistung der Rechtsanwaltskollegien, daß in unserer Republik die Unterscheidung zwischen geistiger Prominenz und geschäftlicher Prominenz ein für allemal beseitigt ist. Dies ist nicht im Sinne der Gleichmacherei geschehen, sondern in dem Sinne, daß das sozialistische Leistungsprinzip auch in den Kollegien voll wirkt und niemand z. B. überwiegend mit seinem bekannten Namen sein Geld verdienen kann. Die Tatsache, daß die Gebühreneinnahmen in den Kollegien der Rechtsanwälte von 1980 bis 1985 um etwas mehr als 20 Prozent stiegen, beweist, daß die Kollegien auch ökonomisch auf festem Boden stehen und daß unsere Politik der Hauptaufgabe in ihrer Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik sich auch in den materiellen Bedingungen für die Tätigkeit der Rechtsanwaltschaft niederschlägt. Dies ist ein Ergebnis der qualifizierten Arbeit der Rechtsanwälte.

Die Vorteile des Zusammenschlusses in Kollegien liegen selbstverständlich nicht allein in der materiellen Sicherstellung, sondern in erster Linie in der inhaltlichen Arbeit der Anwälte. Die Kollegien garantieren ein hohes fachliches Niveau und die ständige Weiterbildung ihrer Mitglieder; sie stellen zugleich hohe Anforderungen an das Ethos des Anwaltsberufs. Gegenwärtig gibt es Bestrebungen, die Berufspflichten der Anwälte in einem Dokument zu erfassen. Dies sollte aus der speziellen Verantwortung der Rechtsanwälte für Rechtssicherheit und Gesetzlichkeit heraus unterstützt werden. Die auf dem XI. Parteitag der SED erhobenen Anforderungen an das Berufsethos des Staatsfunktionärs — dazu gehören enge Verbundenheit mit den Werktätigen, Aufrichtigkeit, Konsequenz und Gerechtigkeit im Umgang mit den Menschen, eine wissenschaftliche Arbeitsweise und strikte Beachtung der Gesetze^{4 5} — sollten dabei mit zugrunde gelegt werden.

Bei der Begründung des Gesetzes über die Kollegien der Rechtsanwälte vor der Volkskammer war u. a. auf die Notwendigkeit hingewiesen worden, die sozialistische Demokratie in den Kollegien weiter zu entwickeln.³ Wir können heute einschätzen, daß die Kollegien auf diesem Weg ein gutes Stück vorgekommen sind. Die Berichte der Vorstände und die Kandidatenvorschläge für die Wahlen waren Ergebnis einer gründlichen und kollektiven Meinungsbildung. Dazu trugen auch die persönlichen Gespräche mit jedem Kollegiumsmitglied in Vorbereitung der Wahlen bei. In den Vorstandssitzungen beschäftigt man sich mit den politisch-ideologischen Grundfragen im Kollegium, wertet Ergebnisse von Revisionen aus und setzt sich auch mit Mängeln in der Arbeit einzelner Anwälte auseinander.

Das Ministerium der Justiz hatte sich 1980 vorgenommen, die Anleitung der Kollegien zu vervollkommen und die Zusammenarbeit zwischen den Kollegien und allen Justizorganen noch enger zu gestalten. Auch auf diesem Gebiet sind Fortschritte erzielt worden. Es finden regelmäßige Beratungen des Justizministers mit den Vorsitzenden der Kollegien statt, in denen grundsätzliche Fragen der Arbeit der Anwaltschaft erörtert werden, wie z. B. das Recht auf Verteidigung und die Tätigkeit des Verteidigers im Strafverfahren. In einigen Bezirken gibt es auch Beratungen des Vorstandes des

¹ Vgl. E. Honecker, Bericht des Zentralkomitees der SED an den XI. Parteitag der SED, Berlin 1986, S. 75.

² R. Hehler, „Probleme der Rechtsanwaltschaft“, NJ 1950, Heft 8, S. 295 f.

³ Vgl. S. Feuchtwangner, Die freien Berufe, München 1922, S. 130.

⁴ Vgl. E. Honecker, a. a. O., S. 75.

⁵ Vgl. H.-J. Heusinger, „Sozialistische Rechtsanwaltschaft — fester Bestandteil der sozialistischen Rechtsordnung“, NJ 1981, Heft 1, S. 4.